TEIL A



Nachrichtliche Angaben und Hinweise

Bodendenkmalpflege
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521-52002/50, Fax: 0521-52002/39, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan "Ratsgymnasium" hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung vom 23.09.1998 bis 25.10.1996 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.09.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Minden, den 23.01.1997

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Der Vorhaben und Erschließungsplan ist gem. § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 13.12.1996 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 23.01.1997

Der Bürgermeister

(Fleissner)

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ist gem. § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 am 4.Feb.97 angezeigt worden.
Siehe Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 26.Feb.97
Az.: 35.21.12-606/M.201
Detmold, den 26.Feb.97

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

L.S. gez. Nieling

Diese genehmigte Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wahrend der Dienststunden sind am 19.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 19.03.1997

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Hiermit wird bestätigt, daß die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.1996 übereinstimmt und das nach § 2 (1) u. (2) der Bekanntmachungsverordnung NW vorhanden worden ist.

Minden, den 20.03.1997

Der Stadtdirektor

(Sieling)

Der Entwurfsverfasser: Vorhaben- und Erschließungsplan wurde ausgearbeitet vom/durch planQUADRAT

Porta Westfalica, d. 10. September 1996 Dipl.-Ing. Klaus Wojahn

Änderungen:
Diese Änderungen der Festsetzungen sind vom Rat der Stadt Minden am 13.12.1996 beschlossen worden.

Minden, den 23.01.1997

Der Bürgermeister

(Fleissner)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Fläche für den Gemeinbedarf (FGb) - Schule - (Ratsgymnasium) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- überbaubare Grundstücksfläche
- Vorgartenfläche

2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,85 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO
- IV Zahl der Vollgeschosse gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO

3 BAUWEISE

- ~~g~~ ~~geschlossene Bauweise (g) gem. § 22 Abs. 2 BauNVO~~
- Baugrenze

4 VERKEHRSFLÄCHE

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Ein- und Ausfahrt
- Straßensperrung
- ST Stellplätze
- F Fahrräder

5 SONSTIGES

- räumlicher Geltungsbereich
- Abstände, Breiten in m
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

6 BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- D Baudenkmal gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
- geplante Erweiterungsbaumaßnahme
- vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- z.B. 21 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung (Teil C), hat in der Zeit vom bis zum in den Diensträumen der Stadtverwaltung Minden, Kleiner Domhof 17, Stadtplanungsabteilung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Im Zuge des Offenlegungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ggfs. in den Minderer Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, d. (Unterschrift)

2. Der Rat der Stadt Minden hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Minden, d. (Unterschrift)

3. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Minden, d. (Unterschrift)

4. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), wurde am vom Rat der Stadt Minden als Satzung beschlossen.

Minden, d. (Unterschrift)

5. Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), ist der höheren Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom angezeigt worden. Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Minden, d. (Unterschrift)

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in den Minderer Tageszeitungen - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Minden, d. (Unterschrift)

SATZUNG

ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Satzung der Stadt Minden über den Vorhaben- und Erschließungsplan "RATSGYMNASIUM" im Stadtgebiet Minden, zwischen den Straßen Königswall, Rodenbecker Straße und Parkstraße; Flurstück Nr. 21 und Flurstück 9 teilweise, in der Gemarkung Minden, Flur 51.

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 13.12.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "RATSGYMNASIUM" im Stadtgebiet Minden, zwischen den Straßen Königswall, Rodenbecker Straße und Parkstraße, Flurstück Nr. 21 und Flurstück 9 teilweise, in der Gemarkung Minden, Flur 51, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



STADT MINDEN

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

RATSGYMNASIUM

Ausfertigung 4

TEIL B

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
FGb - Flächen für den Gemeinbedarf entsprechend dem im Plan gekennzeichneten Bereich für das Ratsgymnasium und Stellplätze.

Zulässig ist die Erweiterung des Ratsgymnasiums mit den dazugehörenden Nebenanlagen.

2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die angegebene Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse. Die Maße der baulichen Nutzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3 BAUWEISE

~~3.1 Es ist eine geschlossene Bauweise (g) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.~~

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) ist durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen, wie Vorbauten, Erkgangserker, Eingangsüberdachungen etc. kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur max. 1/10 der Gebäudelänge und max. 2,50 m tiefe.

4 STELLPLÄTZE
gemäß § 12 BauNVO

Auf der für Stellplätze ausgewiesenen Fläche innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf sind 4 Stellplätze herzurichten.

5.
Vorgartenfläche:
Auf der festgesetzten Vorgartenfläche sind die vorhandenen Einzelbäume und sonstige Gehölzanpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

Maßstab: 1: 500

Bestandteil dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B). Beigefügt ist eine Begründung (Teil C) mit Angaben der Rechtsgrundlagen.

planQUADRAT